

SCHÜTZENKREIS HAMBURG e.V.

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

Der Verband führt den Namen : Schützenkreis Hamburg e.V.

Sitz des Verbandes : Hamburg

Der Schützenkreis Hamburg e.V. ist in das Vereinsregister unter der Nr. 69 VR 6420 eingetragen.

§ 2 Zweck des Verbandes

Zweck des Verbandes ist

1. Die Pflege des Schießsports nach einheitlichen Regeln, gemäß Sportordnung des Deutschen Schützenbundes e.V., zu fördern und innerhalb seines Bereiches auszurichten, unter Achtung und Aufrechterhaltung der Eigenart und Eigenständigkeit der einzelnen Mitglieder.
Aus diesem Grunde kann der Schützenkreis Hamburg e.V. Schießsportwettbewerbe, außer den vom Deutschen Schützenbund e.V. vorgesehenen, selbständig ausschreiben und durchführen.
2. Die Jugendpflege und Jugendarbeit zur Förderung des Nachwuchses und Betreuung der Jugendlichen.
3. Die Vertretung der Belange der Mitglieder gegenüber dem Deutschen Schützenbund e.V., dem Schützenverband Hamburg und Umgegend e.V., dem Hamburger Sportbund e.V. und den maßgebenden Behörden.
4. Die Erhaltung und Pflege der Tradition des Schützenbrauchtums als einen wertvollen Teil unseres Volkslebens.

Der Schützenkreis Hamburg e.V. enthält sich jeder parteipolitischen Betätigung und der Verfolgung konfessioneller Ziele.

Der Zweck des Schützenkreises Hamburg e.V. ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Er verfolgt nur gemeinnützige und sportliche Ziele.

Die aus der Tätigkeit des Schützenkreises Hamburg e.V. herrührenden Überschüsse sind ausschließlich und unmittelbar zur Erfüllung der satzungsgemäßen gemeinnützigen Zwecke des Verbandes zu verwenden.

Keine Mitglieder, keine Vorstandsmitglieder und keine sonstige dem Verband verbundene Person darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung für Tätigkeiten begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr, Gerichtsstand

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Gerichtsstand ist Hamburg.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder Verein werden, der vom Schützenverband Hamburg e.V. dem Schützenkreis Hamburg e.V. zugeordnet wird und der den Schießsport gemäß der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes e.V. betreibt.
Bei Aufnahme muß der Verein auch Mitglied des Schützenbundes e.V. und des Schützenverbandes Hamburg und Umgegend e.V. sein.
Die dem Verein angehörenden Personen werden mittelbare Mitglieder

- 2 - Satzung des Schützenkreises Hamburg e.V.

2. Die Bekanntgabe der Mitgliedschaft erfolgt auf der Delegiertenversammlung.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme erkennt der Verein die Satzung an.
Der Schützenkreis Hamburg erhebt Beiträge. Die Höhe wird von der Delegiertenversammlung festgelegt.
Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, hat die nächste Delegiertenversammlung über die Ablehnung zu entscheiden.
3. Die Vereine des Schützenkreises Hamburg e.V. haben ein Recht auf Teilnahme an allen Veranstaltungen des Schützenkreises Hamburg e.V. Sie haben ein Anrecht auf Rat und Unterstützung in allen schießsportlichen Belangen und Fragen, die sich aus § 2 ergeben, dieses gilt auch für mittelbare Mitglieder.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch freiwilligen Austritt. Er ist nur möglich zum Schluß eines Kalenderjahres. Die schriftliche und rechtsverbindlich unterzeichnete Austrittserklärung muß drei Monate vorher dem Vorstand des Schützenkreises Hamburg e.V. zugegangen sein.
 - b) durch Auflösung des Mitgliedsvereines
 - c) durch Ausschluß des Vereines
5. Der Ausschluß aus dem Schützenkreis Hamburg e.V. kann erfolgen, insbesondere, wenn ein Verein
 - a) gegen die Satzung des Schützenkreises Hamburg e.V. verstößt
 - b) mit der Zahlung der festgesetzten Beiträge, trotz zweimaliger Mahnung ohne Begründung seiner Zahlungsverpflichtung im Rückstand ist.
 - c) sich einer Verletzung der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes e.V. wiederholt, trotz Ermahnung durch den Vorstand, schuldig macht.
 - d) das Ansehen des Schützenkreises Hamburg e.V. erheblich schädigt.
6. Über den Ausschluß gemäß § 4 beschließt der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem betroffenen Verein steht gegen den Beschluß ein Einspruchsrecht innerhalb von 14 Tagen beim Ehrenrat zu. Über den Ausschluß gemäß § 4, Absatz 5 d beschließt der Ehrenrat auf Antrag des Vorstandes, nach Anhörung der Parteien.
7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind die Beiträge und Umlagen für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.
8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegen den Schützenkreis Hamburg e.V.

§ 5 Organe des Schützenkreises Hamburg e.V.

1. Organe des Schützenkreises Hamburg e.V. sind
der Vorstand
der erweiterte Vorstand
die Delegiertenversammlung als Mitgliederversammlung
der Ehrenrat

die Organe des Schützenkreises Hamburg e.V. versehen ihr Amt ehrenamtlich.
2. Gesetzliche Vertreter gemäß § 26 BGB sind

der 1. Vorsitzende
der 2. Vorsitzende
der 1. Schatzmeister

von denen jeweils zwei vertretungsberechtigt sind.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

dem 1. Vorsitzenden
dem 2. Vorsitzenden
dem 1. Schatzmeister
dem 1. Schriftführer
dem Kreissportwart
dem 2. Sportwart
dem Jugendleiter

die Amtszeit beträgt 3 Jahre

2. Aufgabe des Vorstandes ist die Führung der Geschäfte des Schützenkreises Hamburg e.V. nach den Beschlüssen der Delegiertenversammlung.
Er beruft die Delegiertenversammlung gemäß § 8, Absatz 2, ein. Er hat der Delegiertenversammlung Bericht zu erstatten.
Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
3. Der Vorstand zieht die entsprechenden Mitglieder des erweiterten Vorstandes, sowie eventuelle Ausschüsse bei anstehenden Entscheidungen mit beratender Stimme hinzu.
4. Der Vorstand ist beschlußfähig wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter einer der Vorsitzenden, anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. 2. Vorsitzenden als Sitzungsleiter. Die Beschlüsse werden protokolliert. Die Beschlüsse sind vertraulich, soweit im Einzelfall nicht anders entschieden wird.
5. Scheidet eines der Vorstandsmitglieder vor der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung aus seinem Amt aus, so führen die verbliebenen Vorstandsmitglieder die Geschäfte des Schützenkreises Hamburg e.V. allein weiter. Die nächste ordentliche Delegiertenversammlung wählt dann ein neues Vorstandsmitglied für die Dauer der verbleibenden Amtszeit.
- Scheiden mehrere Vorstandsmitglieder vorzeitig aus dem Amt, wählt eine vom verbliebenen Vorstand einberufene außerordentliche Delegiertenversammlung innerhalb von 3 Monaten entsprechende neue Vorstandsmitglieder für die verbleibende Amtszeit.
6. Der Vorstand kann Ausschüsse einsetzen. Der 1. Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied kann an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen. Für die Ausschubarbeit gilt § 6, Absatz 4 sinngemäß. Die Ausschüsse müssen dem Vorstand Bericht erstatten.

§ 7 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus

dem 2. Schatzmeister
dem 2. Schriftführer
dem 2. Jugendleiter
den Spartenleitern der einzelnen Waffenarten
dem Pressewart
dem Damenleiter / Damenleiterin

die vom Vorstand ernannt werden können

§ 8 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Schützenkreises Hamburg e.V.
2. Sie wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr und zwar im ersten Vierteljahr, möglichst vor der Delegiertenversammlung des Schützenverbandes Hamburg und Umgegend e.V., unter Beifügung der Tagesordnung und des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung einberufen. Die Delegiertenversammlung sollte 4 Wochen vorher schriftlich einberufen werden.

Anträge zur Tagesordnung sind 14 Tage vor der Delegiertenversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

3. Außerordentliche Delegiertenversammlungen können durch Vorstandsbeschluß oder auf schriftlichen Antrag mit Begründung von mindestens einem Viertel der Vereine erfolgen.

Die Form der Einladung und die Behandlung von Anträgen entsprechen der Regelung für eine ordentliche Delegiertenversammlung.

4. Zur Delegiertenversammlung entsendet jeder Verein auf je angefangene 25 Mitglieder einen Delegierten, sowie ein Vorstandsmitglied mit jeweils einer Stimme. Die Mitglieder des Vorstandes des Schützenkreises Hamburg e.V. haben in der Delegiertenversammlung je eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts auf andere Vereine ist nicht möglich. Auf der Delegiertenversammlung können sich stimmberechtigte Delegierte an der Diskussion und Abstimmung beteiligen, Gästen kann vom Versammlungsleiter das Wort erteilt werden.

Soweit Beiträge rückständig und nicht gestundet sind, ruht das Stimmrecht.

Zu den Obliegenheiten der Delegiertenversammlung gehören

- a) die Wahl der Vorstandsmitglieder (erfolgt gemäß bestehender Wahlperiode)
- b) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- c) die Abnahme der Jahresabrechnung und die Entlastung des Vorstandes auf Antrag
- d) die Festsetzung des Jahresbeitrages und etwaiger Umlagen
- e) die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
- f) die Beschlußfassung über Satzungsänderungen auf Antrag (siehe Absatz 2)
- g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vorstandes
- h) die Wahl des Ehrenrates

5. Die Leitung der Versammlung obliegt einem der in § 5, Absatz 2 bezeichneten Vorstandsmitglieder. Die Versammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Delegierten.

Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten.

Änderungen der Tagesordnung können nur zu Beginn der Delegiertenversammlung gestellt werden, wenn die Delegiertenversammlung dieses mit Zweidrittelmehrheit beschließt.

Abstimmungen durch Akklamation sind zulässig, wenn kein Widerspruch aus der Delegiertenversammlung erfolgt.

6. Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung sind durch den Schriftführer zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es wird der folgenden Delegiertenversammlung zur Genehmigung vorgelegt.
7. Die Delegiertenversammlung wählt in jedem Jahr einen Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand (§§ 6 und 7) nicht angehören.

Den Kassenprüfern obliegt die Kontrolle der Rechnungsführung. Sie geben dem Vorstand Kenntnis vom jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen und erstatten der Delegiertenversammlung Bericht.

§ 9 Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus 5 mittelbaren Mitgliedern, die von der Delegiertenversammlung gewählt werden und mindestens 15 Jahre im Schützenwesen standen und dem geschäftsführenden Vorstand des Kreises nicht angehören.

Die Mitglieder des Ehrenrates haben bei den Versammlungen des Kreises ein Stimmrecht.

Der Ehrenrat ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt und sind endgültig.

§ 10 Auflösung des Schützenkreises Hamburg e.V.

Die Auflösung des Schützenkreises Hamburg e.V. kann nur in einer außerordentlichen Delegiertenversammlung beschlossen werden, deren einziger Punkt der Tagesordnung

„Auflösung des Schützenkreises Hamburg e.V.“ heißt.

Eine derartige Versammlung ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereine einen dahingehenden schriftlichen Antrag mit Begründung beim Vorstand stellen, die dann fristgemäß (§ 8, Absatz 2) einberufene Versammlung kann über den Auflösungsantrag beschließen, wenn Zweidrittel der Vereine vertreten sind. Ist das nicht der Fall, so ist in einem Abstand von bis zu 6 Wochen eine neue außerordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten entscheidet.

Zum Beschluß der Auflösung ist eine Mehrheit von Dreiviertel der vertretenen Stimmen notwendig, es sei denn, mindestens 7 Mitglieder entschließen sich, den Schützenkreis Hamburg e.V. fortzuführen.

Im Falle einer Auflösung fällt das Vermögen des Schützenkreises Hamburg e.V. an den Schützenverband Hamburg und Umgegend e.V., der es gemeinnützigen Zwecken zuzuführen hat.

§ 11 Änderungen

Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen, die vom Gericht, von anderen Behörden, dem Deutschen Schützenbund e.V. und der ihm angeschlossenen Organe verlangt werden, zweckentsprechend selbst vorzunehmen.

Hamburg, den 10. Mai 1985

Diese Satzung wurde im September 1985 in das Vereinsregister eingetragen.

Änderungen der Satzung nach Eintragung in das Vereinsregister sind entsprechend eingeflossen und in das Vereinsregister eingetragen worden.

- 6 - Anhang zur Satzung des Schützenkreises Hamburg e.V.

Wahlperiode gemäß Absatz 4, Absatz b - alter Satzung vor 1985 -

2000 1. Vorsitzender
2003 Jugendleiter
2006
2009

1999 2. Vorsitzender
2002 1. Schriftführer
2005 Kreissportwart
2008

1998 1. Schatzmeister
2001 2. Sportwart
2004
2007

auf 4 Jahre werden gewählt 2 Vertreter des Kreises beim Schützenverband Hamburg e.V.

1997
2001 entfällt
2005
2009

auf 5 Jahre wird gewählt der Ehrenrat, bestehend aus 5 Personen

1996
2001
2006
2011

